Diese Zeitung erscheint täglich. Montags ausgenommen, und kostet hier 2 Thlr. 10 Sgr., auswärts portofrei 3 Thlr. 15 Sgr. halbjährlich.

Inserate werden mit 1 Sgr. per Petitzeile oder deren Raum berechnet, müssen jedoch gleichzeitig ins hiesige Int.-Dienstblatt inserirt werden.

KÖN. PR. PROVINZ WESTFALEN.

Westfälischer Merkur.

Nro. 191. **Münster,** Mittwoch den 11. August **1847.**

Deutschland.

Minden, 4. August. Der Stadt gegenüber werden am rechten Ufer der Weser bedeutende Festungswerke angelegt, welche viele Hunderttausende kosten. Der Bau schreitet rasch vorwärts. Sobald er beendigt ist, soll die Besatzung verstärkt und das ganze 15. Regiment hier vereinigt werden. Jene Werke sollen vorzüglich dazu dienen, die Eisenbahn zu schützen, und die Eisenbahngesellschaft hat daher zu den Kosten 100,000 Thlr. beitragen müssen, obgleich sie vielleicht eben so gern unbehelligt geblieben wäre. Es ist voraussehen, daß sich durch die Eisenbahn ein beträchtlicher Theil unsers Verkehrs nach dem rechten Ufer ziehen wird. Dort wird eine Zollstätte gebaut, und dort wird vielleicht auch ein neuer Hafen angelegt werden. Die Schifffahrt von Minden stromabwärts wird aber, sobald die Eisenbahnen eröffnet seyn werden, so gut wie einzugehen; denn bei den Begünstigungen, welche die Eisenbahn eintreten zu lassen beabsichtigt für die Güter, die von Bremen hieher geschafft werden, ist es den Schiffern nicht möglich, dieselben Preise zu halten. Die Eisenbahnen verändern in der That die bisherige Lage der Orte, und Bremen hofft vielleicht nicht mit Unrecht, für den Verkehr künftig vortheilhafter gelegen zu seyn. — Welchen Einfluß der auf den Schienen vorübergleitende Strom der Menschen und Güter auf unsern Verkehr ausüben wird, darüber läßt sich mit Bestimmtheit noch nicht vermuthen. Ein flatterlicher Bahnhof fängt an, sich aus der Erde zu erheben. Da hier bei Minden ungefähr die Mitte zwischen dem Rhein und Berlin ist, so werden sich also, wenn ein Krieg mit Frankreich losbrechen sollte, Hr. Hanlemann und Hr. v. Thadden mit seinen braven Söhnen wahrscheinlich auf diesigem Bahnhofe begegnen, während sie ein Jeder nach dem Platze eilen, wohin ihre resp. Pflicht sie ruft: Hr. Hanlemann nach dem Reichstage und Hr. v. Thadden zur bedrohten Grenze. (A. Z.)

*** **Schreiben aus Berlin**, 8. Aug. Wie ich vorgestern berichtet, hat gestern eine öffentliche Verhandlung in der Polen-Angelegenheit nicht stattgehabt. In einer privaten Sitzung hat vielmehr das Kollegium nur Beschlüsse über einige die Räumlichkeit und die Theilnahme der Zuhörer an den Verhandlungen betreffende Fragen gefaßt. In einer heute Nachmittag stattfindenden Sitzung wird das Kollegium vorläufig über die bisher vernommenen Angeklagten von Mieroslawski, von Kosinski und von Dabrowski berathen, ohne jedoch die Entscheidung zu fällen. Diese soll vielmehr in einem über die sämmtlichen Angeklagten abzufassenden Gesammt-Erkenntniß ausgesprochen und acht Tage nach Beendigung des ganzen Prozesses publicirt werden. Länger darf das Urtheil nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juli 1846 bekanntlich nicht ausgesetzt bleiben. — Inzwischen hat die Speculation die Anklageacte sich zum Ziele genommen. Dieselbe ist nur in verhältnißmäßig geringer Anzahl vervielfältigt und nur als Manuscript ausgegeben, im Buchhandel daher nicht zu haben. Sowohl Brüsseler als Pariser Buchhändler sollen damit umgehen, dieselben nachzudrucken und in den Buchhandel zu bringen, und wie erzählt wird, hätten hiesige Agenten jener Handlungen sich im Preise überboten, um eines Exemplars habhaft zu werden. Natürlich ist die Anklageacte besonders im Großherzogthum Posen Gegenstand des lebhaftesten Interesses, und, wie man hier erzählt, sollen dortige Speculanten, welche einzelne Exemplare in ihre Hände zu bringen gewußt haben, sich für einstündigtes Lesen in denselben als Normaltaxe 1 Ducaten bezahlen lassen. — Nachdem die Zeitungen so lange ohne allen Grund von dem Rücktritt des Seminar-Directors Dieſterweg berichtet haben, ist die Sache endlich wahr geworden. Der verdiente Pädagoge, der selbst bei Solchen, die nicht zu seinen Meinungsgenossen gezählt werden können, sich der höchsten Achtung erfreut, hat am 3. August sein Amt als Director des hiesigen königl. Seminars für Stadtschulen in die Hände seines Nachfolgers, des Rectors Merget, niedergelegt. Er wird fortan, da ihm das volle Gehalt belassen, eine neue amtliche Thätigkeit aber ihm nicht angewiesen ist, ausschließlich im Interesse der durch ihn angeregten und mitbegründeten Pestalozzi-Stiftung wirken und zu diesem Behufe mit Bethilfe von Staatsunterstützungen Reisen durch Deutschland, Frankreich und die Schweiz machen. Der Fonds der Stiftung ist übrigens bis jetzt nur gering und soll nicht über 9000 Thlr. betragen. — Nach einer in dem jetzt erschienenen Augusthefte der Zeitschrift für Geschichte enthaltenen Anzeige des Oberbibliothekars, Geh. Raths Dr. Pertz, wird die, dem vorjährigen Beschlusse der Versammlung deutscher Geschichts-, Rechts- und Sprachforscher entsprechend, auf den 20. Septbr. d. J. angesetzte Versammlung nach der indessen erfolgten Abänderung jenes Zeitpunktes für dieses Jahr am 27., 28. und 29. Septbr. zu Lübeck stattfinden. Nach einer Benachrichtigung der Lübeckschen Blätter dingegen, zwar von ältrem Datum als jene Anzeige, aber von größerm Gewicht bethalb, weil sie von dem Vereine für Lübeckische Geschichte ausgeht, der in Frankfurt die Geschäftsführung für die diesjährige Versammlung übernommen hat, wird der 29. Septbr. als der Mittwochstag in Lübeck kirchlich gefeiert. Da bethalb eine Versammlung nicht stattfinden kann, so soll die letzte allgemeine Versammlung am 30. Septbr. abgehalten werden.

Stettin, 7. August. Heute ist Richard Cobden hierselbst von Berlin angekommen und auf dem Bahnhofe von mehreren seiner Verehrer empfangen worden. Am Abend findet im Hotel de Prusse ein festliches Mahl statt, welches die zahlreichen hiesigen Anhänger Cobdens ihm zu Ehren veranstalten.

Neisse, 4. August. Am 1. d. Mts. fand zu Ehren der beiden Landtags-Deputirten des Musikstandes Aluech und Brendt auf dem Böckersher Bahnhofe ein Festessen statt, woran mehre Herren aus Breslau (u. A. die Herren Semrau und Dr. Borchardt) und der Umgegend Theil nahmen. Unter Lehteren hebe ich hervor den Landrath von Ohlen und den Grafen von Reichenbach auf Waltdorf. Viele Toaste wurden abgelesen und manche seltsame Reden geführt, so daß der königl. Landrath v. Ohlen sich genöthigt sah, die Gesellschaft zu verlassen. (Oder Z.)

† **Schreiben aus Bonn**, 8. August. In der am 2. d. Mts. vorgenommenen Rektorwahl für die hiesige Universität, fiel die Stimmenmehrheit auf den ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät, Hrn. Dr. van Kalker. Der 3. August, der Geburtstag des Hochseligen Königs wurde durch eine akademische Rede in der großen Aula gefeiert, welche von dem Geheimen Hofrathe, Hrn. Professor Dr. Harleß gesprochen worden. — Die Gesellschaft für römische Alterthümer am Rhein hatte an demselben Tage eine Generalversammlung ausgeschrieben, in welcher Vorträge über Alterthümer von den Herren Professoren und Doctoren Welker, Kraft, Freudenberg und dem Hrn. v. Sinclair gehalten wurden. Hierauf schritt man zur Wahl eines neuen Vorstandes. Als erster redigirender Secretair wurde an die Stelle des Hrn. Professors Dr. Urlichs Hr. Dr. Lersch, und an die Stelle des abgehenden Präsidenten, Hrn. Professors Dr. Welker der Hr. Professor Dr. Braun gewählt. Hr. Professor Dr. Urlichs ist bereits an den Ort seiner Bestimmung, nach Greifswalde, abgereist. Heute war der Schlußgottesdienst für das laufende akademische Semester.

Hannover, 28. Juli. Heute ist hier folgende königliche Verordnung veröffentlicht: „Nachdem die deutsche Bundesversammlung in ihrer 23. vorjährigen Sitzung am 6. August den nachstehenden Beschluß gefaßt hat: ‚daß communistische Vereine als unter die Bestimmungen des §. 2. der Beschlüsse vom 5. Juli 1832 ausdrücklich zu subsumiren angesehen werden, wobei sich von selbst verstehe, daß die Urheber, Häupter und Theilnehmer solcher Vereine, so weit dieselben hochverrätherische Zwecke verfolgen, in allen Bundesstaaten die Strafe des Hochverraths, nach Maßgabe der bestehenden Landesgesetze, zu gewärtigen haben sollen;‘ so lassen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Landesverfassungsgesetzes den vorstehenden Bundesbeschluß zur öffentlichen Kenntniß hiermit gelangen. Hannover, den 21. Juli 1847. Ernst August. v. Falcke.“ Verläufig hat der Communismus wohl nirgend weniger Fortschritte gemacht als in unserm Lande, und daß selbst kein Zündstoff vorhanden ist, geht aus dem Umstand hervor, daß die eifrigen communistischen Bestrebungen unserer nächsten westfälischen Nachbarn ohne Rückwirkung bleiben. — Die Kornpreise sind in raschem und beständigem Sinken und werden sicherlich schon in den nächsten Tagen bis auf 1 Thlr. für den Himten herabgehen — ein Preis, wobei jeder einigermaßen geregelte Haushalt wohl bestehen kann, und der also, selbst wenn er sich behauptet, die Hoffnungen auf die diesjährige Ernte schon verwirklicht. Dagegen droht man uns seit einigen Tagen wieder mit der Kartoffelkrankheit, von der man bedenkliche Spuren entdeckt haben will. Möge sie mindestens schonend vorübergehen. (A. Z.)

⊙ **Schreiben aus Osnabrück**, im Aug. Wiederholt sind unsere Hoffnungen und Wünsche in Betreff der Erection des Bisthums Osnabrück und Einrichtung eines Priester-Seminars in öffentlichen Blättern berührt worden. Denselben Gegenstand behandelt ausführlicher ein Artikel in Nro. 65 dieses Jahrgangs der „Neuen Sion“ unter der Aufschrift: „Hildesheim und Osnabrück nach ihren kirchlichen Verhältnissen“, jedoch in einer Weise, welche nicht nur die Mitglieder der Osnabrückischen Diöcese, sondern auch alle braven Katholiken aufs Höchste betrüben muß. Wir halten daher eine ruhige Beleuchtung des erwähnten Artikels für nothwendig und zweckmäßig, um zur rechten Zeit allen schiefen Urtheilen über diesen Gegenstand in den Weg zu treten. Zuerst müssen wir unsere gerechten Bedenken aussprechen, daß jener Artikel der Neuen Sion wirklich aus Osnabrück stammt; denn nicht leicht würde wohl ein Osnabrücker „Osnabrück“ geschrieben haben; auch deuten es die Tendenz, wie der ganze Inhalt des Aufsatzes

deutlich genug an, wo wir den Verfasser zu suchen haben. Derselbe theilt nun zunächst eine Darlegung der Verhandlungen zwischen der geistlichen Regierung und der weltlichen des Königreichs Hannover mit. Diese wollte nämlich einen Bischof in Hildesheim mit 12 Kanonikern, wovon 6 aus der Diöcese Osnabrück. Die Osnabrücker jedoch erstrebten einen eigenen Bischof und ein eigenes Kapitel, und bewiesen sich, als die königliche Regierung Mangel an den nothwendigen Mitteln vorschützte, einstweilen mit dem Status quo zufrieden, bis die Regierung im Stande seyn würde, auch ihren Wünschen zu genügen, natürlich in der Voraussetzung, daß dieses geschehen könne und werde, wenn die vielen zu zahlenden Pensionen wegfallen würden. Die Regierung war (nach Meinung des Verfassers) klug genug, auf den Wunsch der Osnabrücker einzugehen, weil sie nun eigentlich weit weniger zu leisten brauche, als sie ursprünglich selbst gewollt hatte. Die Bulla Impensa vom 26. März 1824 enthält nämlich die verhängnißvolle Bestimmung, es solle Osnabrück dotirt werden, wenn einmal die erforderlichen Mittel vorhanden seyn würden; bis dahin sollte Osnabrück einen General-Vicar ꝛc. haben und die Kandidaten der katholischen Theologie sollten ihre Bildung und ihren Unterhalt im Seminar zu Hildesheim empfangen. Wann werden nun die erforderlichen Mittel vorhanden seyn? Es sind 23 Jahre seitdem dahingegangen, aber troß der verschiedensten, sehr klaren und energischen Petitionen um Erection des Bisthums stehen wir noch auf demselben Punkte, wo wir 1824 waren, und werden, wenn wir der Ansicht des Hrn. Verfassers des Artikels in der Neuen Sion Glauben schenken dürfen, nach aber und aber 23 Jahren immer nur noch da stehen. „Die Zeitumstände (wie fälschlich der Ausdruck der Bulle: praesentes rerum circumstantiae übersetzt wird), die Zeitumstände, sagt er, werden immer die Dotirung eines Bischofs von Osnabrück um so sicherer nicht erlauben, als ja ein rechtmäßiges Kirchenregiment der Diöcese Osnabrück nicht abgeht." Freilich wohl, aber nicht das vom Papste gewollte und in der Bulle stipulirte. Auch hängt es davon nicht ab, sondern ob das nothwendige Geld vorhanden ist. „Daß es so geben werde (nämlich daß Osnabrück nie die Erection seines Bisthums erlangen wird), meint er ferner, hätten die Osnabrücker damals, als sie die ersten wirklich wohlwollenden (sic!!?) Anträge der Regierung zurückgewiesen haben, voraussehen können und sollen." So? Nein, gewiß nicht! Nein, das konnten und durften die Osnabrücker nicht voraussehen, das können und dürfen die Osnabrücker Katholiken auch jetzt noch nicht glauben, da „eine würdige Ausstattung der Domkirche von Osnabrück" durch die königliche Regierung versprochen und im Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 gewissermaßen gewährleistet war und ist. Die Diöcese Osnabrück hat also auf die Dotirung eines Bisthums ein unbezweifelbares Recht, das auch die Regierung selbst noch nie angegriffen hat und nie angreifen wird. Als daher im Jahre 1845 vom nunmehr verstorbenen Dechanten Knoll zu Oesede eine mit fast 4000 Unterschriften aus der Diöcese Osnabrück versehene Petition um Dotation der bischöflichen Tafel, des Domkapitels und Seminars zu Osnabrück Allerhöchsten Orts übergeben wurde, war darin besonders und vor Allem das Recht zu einer solchen Forderung entwickelt, sobald nachgewiesen werden könne, daß die nothwendigen Mittel, welche früher die Dotirung unmöglich machten, vorhanden seyen; ein Nachweis, der zugleich unumstößlich geliefert wurde, indem von den früher zu zahlenden Pensionen zu über 400,000 Thlr. jetzt nicht 5000 Thlr. zu zahlen übrig sind. Und wenn nun, wie verlautet, wirklich auf Befehl Sr. Maj. unsers Königs die Angelegenheit aufgenommen und dem Staatsrathe zur Entscheidung vorgelegt ist, so hoffen und vertrauen wir Katholiken der Diöcese Osnabrück fest, daß unser sehnlichster Wunsch endlich in Erfüllung gehen, daß endlich der Diöcese Osnabrück ihr Recht werden wird. Das hoffen, das erflehen wir, troß der Meinung des Verfassers jenes Artikels in der Neuen Sion, daß es sich verschmerzen ließe, wenn die Osnabrücker keinen Bischof bekämen; denn wir erkennen mehr oder weniger eine Lebensfrage für den echten, reinen Katholicismus unserer Diöcese darin, von der Verbindung mit der Hildesheimer Diöcese möglichst frei zu bleiben, eine Ansicht, welche durch das freimüthige Rundschreiben des jetzigen hochwürdigen Bischofs von Hildesheim beim Antritte seines bischöflichen Amts wahrlich nicht geändert ist. Und doch meint der Verfasser, „der Mangel eines Bischofs von Osnabrück ließe sich verschmerzen, da die 200,000 Katholiken in Hannover es wohl mit einem Bischofe thun könnten." So? Und das sollte ein echter Osnabrücker und zwar ein Osnabrücker Katholik gesagt haben, Angesichts des durch das Konkordat erworbenen unumstößlichen Rechts auf Dotirung des Bisthums, Angesichts der Mißstände, welche aus der Nichterfüllung einer für die Regierung zu Hannover aus demselben sich ergebenden Pflicht der Osnabrücker Diöcese so leicht entstehen könnten und zum Theile wirklich entstanden sind? Das sollte ein Osnabrücker gesagt haben, der da weiß, daß die Diöcese Osnabrück ohne Ostfriesland und das Amt Ehrenburg allein $3\frac{1}{2}$ Mal mehr Katholiken enthält, als das mit einem eigenen Bischofe, Domkapitel und Seminar versehene Bisthum Hildesheim, und daß nach der amtlichen Zählung von 1845 der Landdrosteibezirk Osnabrück, worin der größte Theil der Diöcese Osnabrück liegt, von 265,180 Einwohnern 148,052 Katholiken zählt? Nein, wir glauben den Verfasser jenes Artikels in der Neuen Sion besser zu kennen. Durch die nun folgende Exposition scheint uns derselbe sich deutlich genug bezeichnet zu haben. „Was nämlich zu beklagen und nicht länger schweigend zu dulden, glaubt er, sey einzig, daß in Osnabrück kein Seminar sich vorfinde, oder vielmehr, daß die Bestimmung der Bulle, den Kandidaten der Theologie aus der Osnabrücker Diöcese in Hildesheim Erziehung und Bildung zu geben, keine Wirklichkeit geworden ist." Ja freilich, das scheint dem Verfasser die Hauptsache, die Osnabrücker Theologen sollen vor Allem von dem Hildesheimer Lichte profitiren; jedoch ist er überzeugt, daß die Schuld daran, wenn sie es nicht thun und können, „vor Allem offenbar nicht der Regierung beizumessen sey", sondern vielmehr den Osnabrückern und Hildesheimern, welche sich noch nicht um Unterstützung bei der Regierung beworben haben, einer Regierung, „welche sich noch immer bereitwillig gezeigt, die nöthigen Mittel zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse ihrer katholischen Unterthanen zu verabfolgen, wenn sie nur darum angegangen wurde." Es sollen deshalb nach dem Willen des Verfassers Osnabrück und Hildesheim, eine derartige Erweiterung und Einrichtung des Hildesheimer Seminars bei der Regierung beantragen, daß etwa 20 Freistellen für Osnabrücks Theologen offen sind, und Osnabrück wird dann auf das Freundlichste eingeladen, seine Theologen nach Hildesheim zu schicken, um sie daselbst in der aufblühenden (sic) theologischen Fakultät ihre Studien machen zu lassen. Aber davor bewahre uns Gott! Wahrlich bis jetzt halten wir unsere Theologen troß der ausgesprochenen entgegengesetzten Ansicht des Verfassers in Münster, wenn auch Niemand da ihre Studien leitet, ihre Bildung „überwacht", für wenigstens eben so gut aufgehoben, als selbst im Seminar zu Hildesheim, und haben die triftigsten Gründe dazu; können also nicht geneigt seyn, für die Erlaubniß, unsere angehenden Priester nach Hildesheim ins Seminar zu schicken, unser heiliges Recht, das Niemand uns je streitig machen wird, aufzugeben. Nein, fest hoffen und erwarten wir Recht und Gerechtigkeit von unserm allergnädigsten Könige, wir hoffen, unsern allverehrten Carl Anton Lupke bald auf dem altehrwürdigen Bischofssitze von Osnabrück zu sehen, wir hoffen ein Seminar, als Bildungs- und Erziehungshaus für unsre jungen Priester in unsern eigenen Mauern, unter den Augen unsers eigenen Bischofs zu erhalten; damit er diejenigen genau kennen lerne und überwache, denen er die besondere Leitung seiner Diöcesanen, die Verwaltung der h. Geheimnisse, die Predigt des göttlichen Wortes anvertrauen will. So lange aber diese Hoffnung nicht erfüllt ist, aber es wird und muß dieses bald geschehen, (wir erlauben uns, den Verfasser in dieser Beziehung wenigstens zu den falschen Propheten zu zählen), so lange können wir nur wünschen, daß Alles einstweilen in statu quo verbleibe, können nur wünschen, daß auch ferner keine Osnabrücker Theologen, von den zwei und zwei halben Freistellen im Hildesheimer Seminar, welche durch hohe Munificenz ihnen geöffnet sind, Gebrauch machen, wenn auch nur damit dem Hildesheimer Seminar-Vorstande die Unannehmlichkeit erspart bleibe, daß ihm Osnabrücker Theologen nach einem Vierteljahre wieder entlaufen, weil sie es bei ihm nicht aushalten konnten. — Wir bitten den Hrn. Verfasser, wenn ihm irgend das Wohl der katholischen Kirche in Hannover wahrhaft am Herzen liegt, der Entscheidung unserer Bisthums-Angelegenheit durch unsern Allergnädigsten König nicht vorgreifen und etwa aus selbstsüchtigen Gründen die böswillige Ansicht geltend machen zu wollen, als brauchten wir keinen Bischof, kein Seminar. Es wäre traurig, wenn eine solche Ansicht Raum gewänne und der Triumph des Rechts ferner hinausgeschoben würde, traurig auch insbesondere für den, welcher sich gestehen müßte, leichtsinnig darauf hingearbeitet und das Seinige zur Schmälerung des Rechts und zur Beeinträchtigung der Vortheile der Kirche beigetragen zu haben.

Aus dem Badischen, 4. August. Nach dem amtlichen Ernteberichte der Karlsruher Zeitung, so weit die Berichte eingekommen sind, haben wir einen doppelten Ertrag in diesem Jahre, und findet man wenig davon, daß der Hagel so viel verdorben hätte. Die Aufnahme der Früchte, welche jetzt ständig eingeführt werden soll, hat zum Zwecke, Einnahme und Verbrauch zu berechnen, um dadurch einen klareren Blick in das Treiben der Wucherer zu bekommen und seiner Zeit kräftig einschreiten zu können. Wie weit die Ausführung dieser Maßregel reicht, ist noch ungewiß und kann man daher noch nicht urtheilen, auf welche gesetzlichen Punkte sie sich stützen werden. Nöthig war und ist es, daß man sich vorsieht.

✕ **Schreiben aus Kurhessen**, 3. Aug. So wie in der Regel alle zwei Jahre, so haben sich auch in diesem Jahre wieder Se. Durchlaucht der Landgraf Wilhelm zu Hessen und Höchstdessen Geschwistern und nächste Verwandte auf dem Schlosse zu Rumpenheim, dem einzigen kurhessischen Orte auf dem linken Mainufer, versammelt. Diese regelmäßigen Familien-Congresse werden mehr durch innere Anhänglichkeit, denn durch die Besprechung besonderer Familieninteressen hervorgerufen. Auch die herzogl. von Cambridge Familie befindet sich zu Rumpenheim, doch begab sich Se. königl. Hoh. der Herzog in den letzteren Tagen zum Besuche es königl. Hofes nach Hannover. (Se. königl. Hoh. trafen am 4. Abends daselbst ein.) Es ist dies das zweite Mal, daß der Herzog seit der Thronbesteigung Ernst August's in Hannover erscheint. Wenn es hervorgehoben wird, daß Se. königl. Hoh. der Kurprinz nach Aufhebung des Hoflagers in Renndorf Hamburg besuchen werde, so wird dieß nur ein kurzer Ausflug seyn, der Prinz aber wahrscheinlich auf einige Zeit noch an den Rhein gehen. — Man unterhält sich bei uns von Veränderungen im Ministerium, doch fußen die Gerüchte noch auf keinem positiven Grunde. Bekannt ist aber, daß der Minister des Innern, Hr. Koch, ein Mann von ansehnlichem Vermögen, sich seit Jahren darnach sehnt, ins Privatleben zurücktreten zu können. Sein Nachfolger ist leicht zu bezeichnen, da die erste Eigenschaft der jetzigen Verwaltung Aufrechthaltung des Prinzips ist. Unsere Verwaltung gelangt aber bereits zu Erfahrungen, die sie zwingen müssen, den Anforderungen der Zeit Zugeständnisse zu machen, soll nicht Kurhessen eins der armseligsten Länder des deutschen Vaterlandes werden. Uebrigens geschieht auch manches und wir wollen sagen überraschend Gutes in unserm Lande. So hat die Regierung anbefohlen, daß jeder Ackerbegüterte genau angibt, wie viel Frucht er mit dem Halmen erntet, denn darnach läßt sich der Ertrag der Ernte leicht berechnen. Wer auf einer falschen Angabe ertappt wird, wird bestraft. — Der Landtag wird schwerlich vor dem Abfluß der vier Monate wieder einberufen; man besorgt aber einerseits, daß die famose Lotterie-Anlehnsgeschichte leicht der Stein des Anstoßes wieder werden könne. Und doch ist der Landtag darüber die ganze Wahrheit schuldig.

Leipzig, 5. August. Heute fand in den schönen, der Vollendung nahen Räumen der neuerbauten **katholischen** Kirche die Feierlichkeit der Glockenweihe vor einer zahlreichen, aus Angehörigen aller Konfessionen bestehenden Versammlung statt. Die drei neuen, von Hrn. Jauck allhier gegossenen Glocken waren im Schiffe der Kirche aufgestellt und reich mit Blumen geschmückt. Ein Gesang eröffnete die Feier, worauf der Bischof Dittrich, assistirt vom hiesigen Pfarrer und Kaplänen, den feierlichen Akt vollzog und nach Beendigung eines anderweiten Gesanges eine gemüthvolle Weiherede hielt, der die Inschriften der Glocken: „Dank sey Gott", „die Herzen nach oben", und „Friede mit Euch", zum Grunde gelegt worden waren. Nach Beendigung dieser Handlung folgte eine zweite noch feierlichere, nämlich die Legung des Grundsteins des neuen Gotteshauses, wozu der nöthige Raum im hohen Chore und in der Nähe des Altars offen gelassen worden war. Auch diesen Weiheakt vollzog der Bischof unter erhebenden Gesängen und endete, nachdem die betreffende Urkunde in den Stein gebracht und derselbe verschlossen worden war, mit einem kräftigen Gebet, dessen Schlußworte ungefähr folgendergestalt lauteten: „Möge dieser Stein zugleich ein Sinnbild seyn von jenem, den die Bauleute verworfen haben, der aber zum Grund- und Eckstein geworden ist des großen Baues, an welchem Dein heiliger Geist fortbaut, bis in denselben alle Völker der Erde aufgenommen sind. Möge er uns stets erinnern, daß Niemand einen andern Grund legen kann, als der da gelegt ist von Christo, unserem Herrn, und wie wir Alle auf solchen Grund den Tempel Gottes in unserm Herzen bauen müssen. O stehe uns bei und

mache uns stark zur treuen A…
sichtbaren Baues, dann wir…
Tempel, den wir aufrichten, D…
eine Wohnstätte des Glauben…
Liebe seyn." Ein von Moz…
deum schloß diese religiöse F…
der auswärtigen Konsuln un…
niglichen Civil- und Militair-…
städtischen, beiwohnten. Am …
um 4 Uhr bestanden die neu…
ben durch ein einstündiges Läu…
Die Leipziger Allgemeine…
gende Erklärung: „In der …
1096, so wie in der Schlesisc…
haben zwei Correspondenzen…
erste vom 10, die zweite vom…
Nachricht, daß der sächsische …
sität Bonn beziehen werde, m…
unglimpfungen der Landesu…
und namentlich der zuerst g…
fertigt die Freude darüber, da…
fremde Universität besuchen …
„die Leipziger Professoren du…
studirenden fremden Prinzen …
griff menschlicher und wissens…
bringen." Obwohl der Artikel…
der Universität Leipzig im A…
berührt er doch diejenigen …
welche den Erbprinzen von …
ningen Vorlesungen gehalten…
Theil noch halten. Diese a…
trauen auf das Urtheil derer,…
werde zur richtigen Würdigu…
genügen, wenn sie sich durch…
men öffentlich zu erkennen g…
Juli 1947. Albrecht. Bülau…
Hartanstein. Möbius. von de…
richen. Wachsmuth."
Wien, 1. August. …
zwischen hier und dem Süde…
lebhaft, und im Publikum ni…
lich spärlich eintreffenden tha…
aus Rom und aus ganz It…
dentlich lebhaften Antheil, d…
politischen Betrachtungen, …
wisse unerfreuliche Vorkomm…
in den Hintergrund treten. …
den offiziellen Journalen seh…
tischen Geist in unseren vo…
einen zur Versöhnung geneig…
der Krakauer Handelsstand …
ist wahr. Aber auf dem …
nach wie vor, und der Bau…

Wien, 2. August. …
richten aus Lemberg zufolge…
Wiśniewski und Kapuczin…
24. v. M. das Todesurth…
Am Sonnabend erfolgte die…

Wien, 5. August. Ih…
von Preußen traf am 30. …
kognito in Salzburg ein u…
menem Mittagsmahle die …
Gestern hat sich der Staat…
lowrat, auf seine Güter na…
wird bis Mitte September …
Metternich ist hier zurückge…
nichts von einer Reise des…
heiten Italiens und der S…
tigkeit dieses berühmten St…
spruch. Der Depeschen-W…
schen Höfen ist lebhafter a…
preise halten sich hier noch…
sehr hoch, obgleich die Er…
cen Monarchie über alle …

Span…

Die Madrider Journa…
Nachrichten von Belang. …
respondenz, die sich gut u…
„General Serrano ist vers…
der Garnison La Granj…
Aufenthalts der Königin), …
gantes Benehmen gegen s…
nige forderten ihn zum D…
es, seine Gegner einzuschü…
der Kaserne zeigte; er wu…
Zischen empfangen, was i…
zu verlassen; man weiß …
hen hat." — Man sagt, …
kehrenden Truppen hätte…
Navarra zu marschiren. —…
sich die Gerüchte von eine…
mehr Consistenz. Einige …
der progressistischen Partei…
Villuma, sollen nach La …
sen worden seyn.

wache uns stark zur treuen Pflichterfüllung dieses unsichtbaren Bandes, kann wird auch der sichtbare Tempel, den wir aufrichten, Die wohlgefällig und eine Wohnstätte des Glaubens, der Hoffnung und Liebe sein." Ein von Mozart komponirtes Te Deum schloß diese religiöse Feier, welcher mehrere der auswärtigen Konsuln und Mitglieder der Königlichen Civil- und Militair-Behörden, so wie der städtischen, beiwohnten. Am heutigen Nachmittage um 4 Uhr befanden die neun Glocken ihre Proben durch ein einstündiges Läuten. (L. Z.)

Die Leipziger Allgemeine Zeitung enthält folgende Erklärung: „In der Weser-Zeitung No. 162 1006, so wie in der Schlesischen Zeitung No. 162 haben zwei Correspondenzen aus Dresden, die erste vom 10. die zweite vom 11. Juli datirt, die Nachricht, daß der sächsische Ehrenrede die Universität Bonn beziehen werde, mit den bittersten Verunglimpfungen der Landesuniversität verbunden, und namentlich der zuerst genannte Artikel rechtfertigt die Freude darüber, daß der Ehrenerte eine fremde Universität besuchen werde, dadurch, daß „die Leipziger Professoren durch ihr Betragen den studirenden fremden Prinzen alles eher als den Begriff menschlicher und wissenschaftlicher Würde beibringen." Obwohl der Artikel von den Professoren der Universität Leipzig im Allgemeinen spricht, so berührt er doch diejenigen am unmittelbarsten, welche den Ehrprinzen von Oldenburg und Meiningen Vorlesungen gehalten haben, und zum Theil noch halten. Diese aber dürfen, im Vertrauen auf das Urtheil derer, die sie kennen, es werde zur richtigen Würdigung der obigen Artikel genügen, wenn sie sich durch Unterschrift ihrer Namen öffentlich zu erkennen geben. Leipzig, den 30. Juli 1947. Albrecht. Bülau. Drobisch. Hanssen. Hartenstein. Möbius. von der Pfordten. Schwägrichen. Wachsmuth."

Wien, 1. August. Der Depeschenverkehr zwischen hier und dem Süden ist ungewöhnlich sehr lebhaft, und im Publikum nimmt man an den freilich spärlich eintreffenden thatsächlichen Neuigkeiten aus Wien und aus ganz Italien einen so außerordentlich lebhaften Antheil, daß darüber alle eigenen politischen Betrachtungen, wie z. B. die über gewisse unerfreuliche Verkommnisse in Galizien, ganz in den Hintergrund treten. Man bemüht sich in den offiziellen Journalen sehr vergeblich, den politischen Geist in unseren polnischen Provinzen als einen zur Versöhnung geneigten zu bezeichnen. Ja, der Krakauer Handelsstand athmet frei auf, das ist wahr. Aber auf dem Lande greift der Mord nach wie vor, und der Bauer murrt nicht minder. (Z. B.

Wien, 2. August. Eben eingetroffen Nachrichten aus Lemberg zufolge ist den Hochverräthern Mieroslawski und Kapuczinski am Mittwoch den 31. v. M. das Todesurtheil verkündet worden. Am Sonnabend erfolgte die Hinrichtung.

(Bresl. Z.)

Wien, 5. August. Ihre Majestät die Königin von Preußen traf am 30. Juli im strengsten Incognito in Salzburg ein und setzte nach eingenommenem Mittagsmahle die Reise nach Ischl fort. — Gestern hat sich der Staats-Minister, Graf Kollowrat, auf seine Güter nach Böhmen begeben. Er wird bis Mitte September dort verweilen. Fürst Metternich ist hier zurückgeblieben und es verlautet nichts von einer Reise desselben. Die Angelegenheiten Italiens und der Schweiz nehmen die Thätigkeit dieses berühmten Staatsmannes sehr in Anspruch. Der Depeschen-Wechsel mit allen italienischen Höfen ist lebhafter als je. — Die Getreidepreise halten sich hier noch immer verhältnißmäßig sehr hoch, obgleich die Erntberichte aus der ganzen Monarchie über alle Erwartung günstig lauten.

(Bresl. Z.)

Spanien.

Die Madrider Journale vom 2. d. sind ohne Nachrichten von Belang. — Eine Madrider Correspondenz, die sich gut unterrichtet nennt, schreibt: „General Serrano ist verschwunden. Die Offiziere der Garnison La Granja nämlich (bes jetzigen Aufenthalts der Königin), unwillig über sein arrogantes Benehmen gegen sie, beschimpften ihn; einige forderten ihn zum Duell. Serrano versuchte es, seine Gegner einzuschüchtern, indem er sich in der Kaserne zeigte; er wurde aber mit Murren und Zischen empfangen, was ihn bestimmte, La Granja zu verlassen; man weiß nicht, wohin er sich begeben hat." — Man sagt, die aus Portugal zurückkehrenden Truppen hätten Befehl erhalten, nach Navarra zu marschiren. — Zu Madrid erneuerten sich die Gerüchte von einer ministeriellen Krisis mit mehr Consistenz. Einige einflußreiche Personen von der progressistischen Partei, auch der Marquis von Pidluma, sollen nach La Granja zur Königin berufen worden seyn.

Frankreich.

Paris, 7 August. Wir kommen hier noch einmal auf den Jacidenzfall in der gestrigen Sitzung der Pairskammer zurück, der sehr lebhafter Art war. Hr. Hebert hatte nämlich vorgestern erklärt, Hr. Warnery brüste sich mit dem Titel eines Abgeordneten der Stadt Bona, sey jedoch eigentlich nur der Abgeordnete der Arbeiter einer konkurrirenden Bergwerksgesellschaft. Nach der vorgestrigen Sitzung hatte Hr. Dubouchage an Hrn. Warnery geschrieben und ihn aufgefordert, ihm die authentischen Beweise zu liefern, daß er wirklich die Mission erhalten, von der er spreche. Dies geschah und so beflissig Hr. Dubouchage gestern wieder die Tribune, mit allen legalisirten Aktenstücken in der Hand, die darthun, daß Hr. Warnery wirklich der Abgeordnete aller angesehenen Einwohner Bonas mit Einschluß aller fremden Konsuln ist, welche gegen die Anschuldigungen des Hrn. Warnery denunzirten Scandals protestirten und Hülfe nachsuchen. Als der Minister auf diese Weise ein nicht abzuweisendes Dementi erhielt, erhob sich ein langer und furchtbarer Lärm von allen Seiten. Man rief: „Die Kammer hat gestern die Tagesordnung darüber aufgesprochen, Sie können nicht darauf zurückkommen." Der Vicomte ließ sich aber nicht einschüchtern und rief mit donnernder Stimme: „Jetzt, wo ich von der Thatsache Kenntniß habe, bin ich überzeugt, als hätte ich es mit eigenen Augen gesehen, daß es Verschleuderungen und Veruntreuungen in Algerien gegeben." Bei diesen Worten wuchs der Lärm; so daß keiner den Andern mehr verstehen konnte; der Präsident rief den Redner zur Ordnung und die Kammer beschloß wieder zur Tagesordnung überzugehen. Herzog Paquier gestattete nicht einmal, daß Hr. Dubouchage die Dokumente auf das Bureau zur Kenntnißnahme der Pairs lege, indem er ihm anthun gab, sie drucken und vertheilen zu lassen. — Hr. Warnery hat im Courrier français eine Erklärung abdrucken lassen, worin es heißt: „Ich fordere den Justizminister heraus, einen Beweis oder ein ehrenhaftes Zeugniß anzuführen, das da beweise, daß ich als Redacteur des Controleur général oder als Redacteur des Journals l'Afrique ein Bestechmen gehabt, das nicht den strengsten Gesetzen der Delikatesse und der Ehre gemäß wäre." — Die Gazette des Tribunaux will wissen, daß General St. Yon eine Klage wegen Verläumdung gegen Hrn. Warnery eingereicht habe, trotz der Abmahnungen des Justizministers; so wird dann die Sache vor die Jury kommen. — Das Journal des Débats nimmt heute von dem Schreiben Notis, in welchem, wie wir berichtet, ein Präfecturrath mit etwas starker Offentation dem Ministerium seine Entlassung eingibt. Die Worte, mit welchen es seinen Artikel schließt, verdienen auch anderswo beherzigt zu werden. „Hr. Thiers — sagt es — hat offen und ehrlich gehandelt, als er seinen Posten aufgab. Seine Ueberzeugung führte ihn zur Opposition, er wollte nicht länger Beamter bleiben als Interesse. Bevor er die Verwaltung angriff, ist er freiwillig aus ihr ausgeschieden. Wir empfehlen sein Beispiel allen Beamten, die mögen sie Deputirte sein oder nicht, welche die seiden Vortheile ihrer Stellen mit den ephemeren Ehrenbezeugungen der Opposition glauben vereinigen zu können." — Eine solche Ehrenbezeugung ist Hrn. Thiers bereits in Aussicht gestellt. Das Wahl-Comité der Linken hat beschlossen, ihn bei den nächsten Wahlen oder bei der ersten Gelegenheit als Wahlcandidaten aufzustellen. — Die Reforme sträubt sich noch gegen, daß Hr. Martin (du Nord), welcher bei seinem Eintritte ins Ministerium nur ein Vermögen von 300.000 Frs. besaß, bei seinem nach wenigen Jahren erfolgten Tode 1.100.000 Frs. hinterlassen habe? — Hr. Guizot soll sich viele Mühe geben, um den Marschall Bugeaud zum Eintritte ins Cabinet geneigt zu machen, während Hr. Thiers unterdessen dem Marschall, welchen er fürzlich besuchte, dringend abräth, auf Guizots Vorschläge einzugehen, um sich für eine Combination Molé-Thiers zu conserviren. Während Hr. Thiers sich persönlich nach Creteuil begibt, wird der Unterrichtsminister, Hr. v. Salvandy, sich im Auftrage des Hrn. Guizot zum Marschall Bugeaud begeben — Der Moniteur parisien und das Journal des Débats stellen die vom Frankfurter Journal mitgetheilte Nachricht förmlich in Abrede, als hätte Hr. Guizot das preußische Ministerium auf eine Dame aufmerksam gemacht, die von Paris nach Berlin sich begeben, um sich in Beziehungen zu den im Polenprozeß Angeklagten zu setzen, und als sey auf diesen Wink jene Dame bei ihrer Ankunft zu Berlin sogleich festgenommen worden. — Der spanischen Grenze, bei Bourg-Madame, haben der französischen Truppen eine Abtheilung bewaffneter Landstreicher, die eben im Begriffe waren, die Grenze zu überschreiten, eingeholt und gefangen genommen. Es befanden sich 2 Obersten darunter. — Ein Schreiben aus Toulon vom 2. d. meldet, daß der Prinz von Joinville die Weisung erhalten habe, mit seiner Flotte nach Tunis zu segeln, dessen Bey abermals durch den Sultan und durch das nahe Erscheinen einer türkischen Flotte bedroht sey. — Die Pairskammer beschäftigt sich jetzt mit Eisenbahn-Entwürfen. In der gestrigen Sitzung ereignete sich der merkwürdige Fall, daß ein Entwurf, die Bahn von Lyon nach Avignon betreffend, im Ganzen mit 67 gegen 62 Stimmen verworfen wurde, nachdem alle einzelne Artikel desselben ohne Opposition angenommen worden waren. — In der heutigen Sitzung wurde Barsalliés Gesetzes mit 78 gegen 32 Stimmen, dann Dürrer-Jecamp (Havre-Rouen) Eisenbahnlinien genehmigt, und kurz vor dem Postschluß begann die Discussion wegen der 350 Millionen-Anleihe, die Hr. Dubouchage bekämpfte, Dumon, Finanzminister, aber mit Lob und Seite vertheidigte. — Renten 76, 65; 118, 10.

Großbrittanien.

London, 6. August. Die Journale sind noch immer mit Wahlberichten angefüllt. Bis jetzt ist das Ergebniß von 488 Wahlen bekannt; 245 sind auf Liberale, 81 auf Peeliten und 131 auf Schutzmänner gefallen. Bisher hat also die liberale Partei ein anscheinliches Uebergewicht, welches ihr allem Anscheine nach die noch vorzunehmenden Wahlen nicht entziehen werden. — Der schon in Stockport gewählte Gobden tritt auch für den Westbezirk von Yorkshire seinen der bedeutendsten in England, sowohl wegen seiner Ausdehnung und seines Reichthums, als wegen des gemischten Characters der dasselbe bewohnenden, halb fabrizirenden Bevölkerung) neben Lord Morpeth als Freihandels-Candidat auf, um den Protectionisten Denison zu verdrängen. In Irland sind die wichtigsten Wahlen noch obschwebend; entschieden ist nur hieron Sir W. Somerville, Staats-Sekretär für Irland, in Drogheda (Grafsch. Dundalk); er hatte 155, sein Mitbewerber, L. Murray 151 Stimmen erhalten. John O'Connell ist zu Kilkenny gewählt worden. — Zu Dungarvan hegt man während der Wahl ernste Besorgnisse. Hr. Steil, Mitglied des Kabinets, ist dort als ministerieller Candidat aufgetreten und sein Mitbewerber, der Herausgeber des Cork Examiner, ist ein entschiedener Repealer. Die Bevölkerung von Dungarvan und der Umgegend ist gegen Steil äußerst aufgebracht. Das Hotel, wo er wohnt, wird durch eine starke Abtheilung Truppen und Constabler bewacht. — Der Wahl in Lancaskire wohnte der Prinz Waldemar von Preußen bei, indem er gerade zur Besichtigung der Wasserfälle der Clyde und der romantischen Umgebung in der Nähe war. Nachdem der Sheriff die Wahl Hrn Lockharts publizirt, stellte er dem Prinzen die Wahlversammlung vor, welche mit lautem und herzlichem Beifall die Anwesenheit des tapfern Prinzen begrüßte. — Wie man hört, wird das neue Parlament wahrscheinlich am 21. September behufs seiner Constitution und Ernennung eines Sprechers zusammentreten, dann aber — falls nicht unerwartete Ereignisse seine frühere Einberufung nöthig machen—bis zum Anfange des nächsten Jahres vertagt bleiben. — Man schreibt aus Dublin vom 4. d.: „O'Connells Leiche wurde, wie wir kürzlich meldeten, gleich bei ihrer Ankunft nach der Kapelle in Marlborough-Street gebracht. Hier wurden heute die Obsequien unter einem unglaublichen Zudrange von Menschen gefeiert; das Innere der Kirche bot einen imposanten Anblick; über tausend Kerzen erfüllten sie mit ihrem Licht. Der Katafalk ist reich verziert und mit vielen Inschriften versehen. Rund umher hatten die römisch-katholischen Geistlichen ihre Plätze eingenommen; sie waren in so großer Zahl eingetroffen — 2 Erzbischöfe, 16 Bischöfe und nahe an 1000 Mitglieder des niederen Klerus — daß sie fast allein das Hauptschiff der Kirche füllten. Tausende von Laien und Verehrern O'Connells mußten stundenlang im Freien warten, bis Raum im Innern geworden. Aus fast allen Ländern Europas und aus Nordamerika hatten sich Männer eingefunden, welche der Feierlichkeit beiwohnten." — Die Times besprechen das entdeckte Complott in Rom und deuten darauf hin, daß Oesterreich dabei seine Hand im Spiele gehabt habe. Sie hoffen, daß Lord Palmerston die Unabhängigkeit der kleineren italienischen Staaten mit Nachdruck verfechten und die päpstliche Regierung bei Durchführung ihrer Reformen kräftig unterstützen werde. Gerade die jetzige Krisis in Mittelitalien sey für ein diplomatisches Einschreiten Englands, welchem man nöthigen Falls durch die Flotte im Mittelmeer mehr Energie geben könne, der geeignetste Zeitpunkt. — Das Evolutionsgeschwader unter den Befehlen des Admirals Napier hat vorgestern die Rhede von Plymouth verlassen, wo der Dreidecker Caledonia von 120 Kanonen zu ihm gestoßen war.

Italien.

Rom, 29. Juli. Der Governatore Mons. Morandi fährt fort, zu dem Volke eine energische und dabei doch freisinnige Sprache zu reden. Gestern erschien eine Bekanntmachung, welche nach einer Capitolo benevolentiae die fortdauernden mehr heimlichen als öffentlichen Störungen der Ruhe, die Winkeldruckereien, anonyme Drohbriefe, Verbreitung von Gerüchten und Erregung von Parteihaß besprecht, wobei der Reklamationen ausmärtiger Regierungen Erwähnung geschieht. Alle diese Ungeschicklichkeiten werden streng verpönt, und dabei wird darauf hingewiesen, daß jedem braven Bürger die Mittel zur Hand gegeben sind, seine Bemerkungen über das Benehmen der Regierung zu machen, neue Maßregeln und Reformen vorzuschlagen, Mißbräuche und Ungerechtigkeiten zur Sprache zu bringen, ohne zu so schlechten Mitteln wie zum Winkeldruck seine Zuflucht zu nehmen. Gleichzeitig erklärt sich das Gouvernement bereit, die aus der Achtung des Volks vor dem Gesetz und aus der Vereinigung aller Klassen der Gesellschaft zu Einem einigen Sinn für Ordnung und Gemeinwohl erwächst. Schließlich erklärt Mons. Morandi, daß er entschlossen sey, sein Amt zwar mit vieler Mäßigung, aber auch gleichzeitig mit der nöthigen Festigkeit zu verwalten, wobei er die Hoffnung ausspricht, daß diese Winke genügen würden, um die Verirrten auf die rechte Straße zurückzuführen, ohne daß es nöthig seyn werde, die bestehenden Gesetze in ihrer ganzen Härte in Anwendung zu bringen, oder durch neue zu schärfen. — Im Ernstern macht die Bürgergarde Fortschritte, im Dienst aber kommen spaßhafte Dinge vor. In vergangener Nacht wurde ein Corporal mit seiner ganzen Mannschaft arretirt, weil er die Parole vergessen hatte, was viel zu lachen gibt. Ein anderer hat den Muth der neuen Miliz prüfen wollen und eine blind geladene Pistole abgefeuert. Letztere Angabe wird zwar als falsch bezeichnet, stimmt aber überein mit den verbürgten Nachrichten von Neckereien, welche die Patrouillen der Civica erfahren. Daß sie nicht lauter Holden zählt, gesteht sie selber ein, indem sie von einem erzählt, der, als man ihm das Gewehr mit der Bemerkung aushändigte, es sey scharf geladen, nicht zu bewegen war es zu schultern. Im übrigen alles musterhaft. Cardinal Ferretti, welcher in einem Abend nicht bei allen vierzehn Quartieren herumkommen konnte, wiederholte bei der Fortsetzung seines Besuchs die schon ausgesprochenen Worte etwa in der Weise: „Ganz gut. Wir zeigen somit den wenigen einheimischen Widersachern und den auswärtigen, daß wir es können und verstehen uns selbst zu vertheidigen, ohne fremder Hülfe benöthigt zu seyn.“

(A. Z.)

Schweiz.

Luzern. Die Katholische Zeitung schreibt: „Die eidgenössischen Stabsofficiere werden, dem Vernehmen nach, die Vorlage des Vororts wegen ihres Dienstverhältnisses zum katholischen Schutzvertrag sofort und bündig beantworten.“ — Dasselbe Blatt droht wegen der in Tessin angehäuften Munition. Es meint, die Besteller der Munition sowohl als die Verkäufer würden im rechten Augenblick die Herausgabe derselben zu erzielen wissen.

Freiburg. Die Berner Zeitung meldet aus Freiburg, nicht nur alle Redouten, sondern auch alle Schießscharten vor den Thoren seyen untergraben. Der Gr. Rath sey auf den 12. d. M. einberufen. Die Landsturmmusterungen seyen sehr schwach besucht gewesen. Dennoch seyen die Conservativen guten Muthes, und rühmten, wenn die Radicalen nicht mit 60,000 Mann gegen Freiburg rücken, so hätten die Freiburger gewonnen, denn sie seyen stärker, als man glaube. Gerede, wie es sich in aufgeregten Zeiten von selbst macht, doch wird uns auch von unbetheiligten Augenzeugen versichert, die Stellung von Freiburg sey sehr gut befestigt und die Stimmung äußerst entschlossen.

Rußland.

Der Deutschen Zeitung wird von der polnischen Grenze unter dem 22. Juli geschrieben, daß man dort zwar über die Abdankungsgerüchte lächle, aber doch etwas Ungewöhnliches erwarte, da alle bedeutenden russischen Diplomaten sehr nächsten Monat nach Petersburg berufen seyen. Das Wahrscheinlichste sey die Einverleibung Polens. Diesem habe die nationale Partei in Petersburg unversöhnlichen Haß geschworen, und diese Reinrussen, mit dem Minister Dalchkow an der Spitze, führen jetzt das Steuer, seit die deutsche Partei mit Benkendorf und Canenin ihren Einfluß verloren habe. Nesselrode sey zu alt, und Uwarow in völliger Ungnade.

Vermischte Nachrichten.

Eine sorgfältige Prüfung der Sterberegister in England hat zu dem beachtungswerthen Resultate geführt, daß der in den Laufgräben einer belagerten Stadt und in offener Feldschlacht dem tapferen Feinde gegenüber kämpfende Soldat um Vieles weniger den Chancen des Todes ausgesetzt ist, als der Fabrikarbeiter von Manchester, Liverpool u. s. w. Bei der Belagerung von Antwerpen war das Sterblichkeitsverhältniß 1: 68, bei der Belagerung von Badajoz 1: 54, in der Schlacht von Waterloo 1: 30; dagegen stellt es sich für den Fabrikarbeiter in Liverpool 1: 19, für den Weber in Manchester 1: 17, und für den Messerschmied von Sheffield 1: 14. (Par. Gaz. med.)

Paris, 5. August. In der Champagne versprechen die rothen und weißen Weine einen eben so großen Ertrag, als in den übrigen Theilen Frankreichs. Seit Menschengedenken haben sich in Betreff des Weinstocks keine solche Aussichten geboten, wie in diesem Jahre. An 3 Fuß hohen Reben zählt man bis über 30 Trauben, und wenn die Witterung nur irgend günstig bleibt, wird man eine außerordentlich reiche Weinlese haben.

Köln. In mehreren hiesigen Gärten sind schon seit dem 1. d. M. gefärbte Trauben zu sehen.

Bekanntmachungen.

(19927.) Am Freitag den 13. l. M., Morgens 10 Uhr, sollen auf dem hiesigen Rathhause allerhand Mobilien, als: Korn- und Kartoffeln-Säcke, Weinfässer, Backgeräthe, Maaße und Gewichte u. s. w. gegen baare Zahlung meistbietend verkauft werden. Kaufslustige werden eingeladen, sich zur bestimmten Zeit einzufinden.

Münster, den 9. August 1847.

Der Magistrat.

Hüffer.

Freiwilliger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Coesfeld.

(19520. 6. 6.) Das zu Horen, Kirchsp. Oberwick, der Katharina Gemeine Oberwick, belegene Colonat Leifeld № 35 Cat., wozu außer dem Wohnhause, zwei Leibzuchthäusern und zwei Scheppen 147 Morgen 24 Ruthen 75 Fuß Acker-, Busch- und Wiesengrund gehören, nach Abzug der Lasten gerichtlich taxirt zu 6358 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf., soll auf Antrag der Eigenthümer zufolge der nebst hypotheken-Schein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe in termino den 1. September c. Morgens 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Münster-Hammer Eisenbahn.



IV. und V. Einzahlung von 10 Procent.

(19928) Die Actionaire der Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft werden mit Bezugnahme auf die §§ 11. und 12. des Statuts aufgefordert,

die vierte Einzahlung mit 10 pCt. in der Zeit vom 18. bis incl. 25. September d. J.,

sodann

die fünfte Einzahlung mit 10 Procent in der Zeit vom 18. bis incl. 25. September d. J.,

Vormittags von 9 bis 12 Uhr, unter Vorlegung eines Verzeichnisses der bezüglichen Nummern, an den hrn. Rendanten Oeffentzinger in Münster — oder bei dem hrn. Rentner C. Marks in Hamm gegen Bescheinigung auf den Quittungsbogen zu leisten.

Bei der 4. Einzahlung von 10 Procent werden die Zinsen von den bereits erlegten 30 pCt. für 2 Monat, vom 25. Mai bis 25. Juli a., mit 6 Sgr. p. Actie;

bei der 5. Einzahlung von 10 Procent die Zinsen von 40 pCt. für 2 Monat, vom 25. Juli bis 25. September, mit 8 Sgr. p. Actie in Anrechnung gebracht.

Wir machen zugleich bekannt, daß die Herren Mendelsohn & Comp. in Berlin von uns ersucht und beauftragt sind, die Einzahlungen in den obengedachten Tagen vom 18. bis 25. Juli resp. Septbr. d. J. in Empfang zu nehmen und die vorgeschriebenen Bescheinigungen auf den Quittungsbogen in unserm Namen auszustellen.

Münster, den 5. Juni 1847.

Direction
der Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft.
v. Forckenbeck. Gerbaulet. Osthoff.



Schützenfest zu Warendorf.

Am 16. und 17. August c. findet das diesjährige Schützenfest unter Mitwirkung des Musik-Corps des 11. Husaren-Regiments statt. Freunde des ländlichen Vergnügens ladet hierzu ein

(19929.) der Vorstand.



Am 22. August

wird das 500 Last große Bremer Schiff erster Klasse

Gellert, Capt. **Siedenburg**,

nach Süd-Australien gehen, und sind Passagen darin zu nehmen bei

Eduard Delius.

Agent für Süd-Australien in Bremen.

(19958 4. 4.)

Porzellan-Malerei von L. Gassmann in Paderborn,

Mühlenstraße № 540.

(19930.) Einem verehrten Publikum zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich mich hierselbst als Porzellanmaler etablirt habe und jede in diesem Fache vorkommende Arbeit mit größtem Fleiße und zur völligen Zufriedenheit der geehrten Besteller auszuführen verspreche. Gleichzeitig erlaube ich mir zu bemerken, daß ein von mir selbst angefertigtes Theeservis mit verschiedenen Ansichten von Paderborn und der Umgegend gemalt, elegant dekorirt und vergoldet, hinnen Kurzem zur gefälligen Beurtheilung meiner Leistungen und zum Verkauf bei mir aufgestellt seyn wird.

Haupt-Niederlage für den Reg.-Bez. Münster

des berühmten, Kön. Preuß. allein concessionirten

Reilholz'schen Pfaffen

gegen Hühneraugen, eingewachsene fleischkranke Nägel, Warzen, Geschwüre, harte Haut rc. bei **M. Löwenstein** in Münster, Ludgeristraße № 147.

Preis eines Töpfchen mit 40 Pflastern nebst Gebrauchsanweisung 20 Sgr.; Preis einer Schachtel mit 4 Pflastern nebst Gebrauchsanweisung 8 Sgr.

Briefe und Gelder werden franco erbeten und in allen Städten des Regierungsbezirks unter annehmbaren Bedingungen Niederlagen errichtet. (19960)

(19934) Bei dem Jagdjunker Bamberg auf Mauritz ist Klump-Rüben-Samen von diesem Jahre zu haben. p Pfund zu 10 Sgr.

Heirathe-Anzeige.
Wilhelm Gudden,
Auguste Gudden
geb. Unterdeck.
Elsene und Münster, den 10. August 1847.

Preis-Ermässigung.

Neu eintretenden Abonnenten die Anschaffung der bis jetzt erschienenen Bände der Illustrirten Zeitung zu erleichtern, hat die Verlagshandlung sich entschlossen, auf unbestimmte Zeit

Band I—VII der Illustrirten Zeitung,

welche im Prän.-Preis 25 Thlr. kosten, zusammengenommen für

2 Friedrichsdor

(= 11⅔ Thlr. Crt.) abzulassen. **Einzelne** Bände werden **nur** zu den **bisherigen Preisen** abgegeben.

☞ Bestellungen hierauf werden sofort ausgeführt von der **Coppenrath**schen Buch- und Kunsthandlung in Münster und von **Ferdinand Schöningh** in Paderborn.

Angekommene Fremde.

Im Münsterschen Hofe (Carl Röckens Nachfolger, A. Bolder).

Mad. Bünker a. Jam. in Arnheim. v. Wiersbitzky, Major in der 7. Artillerie-Brigade. de Barre a. Bed., Colonel a. Amsterdam. Gelbke a. Fam., Partik. a. Heidelberg. Knüpper, Kaufmann a. Pfeerdem.

Im Königen von England (Gerhaulet.)

Wefener, Reg.-Rath a. Arnsberg. Hubert m. Fam., Weinhändler a. Zwolle. J. B. Laurrell, Rentier a. London. Fräul. Schmier a. Leyden. C. Boden a. Brüssel, Schwarz a. Aachen. Bierpohl a. Lippstadt, Wolfers a. St. Gallen, Kauft.

Im Westfälischen Hofe (Kropp).

Finke, Pastor aus Burgsteinfurt. Sprenger aus Gmünd, Resch a. Hanau, Christ a. Coblenz, Müller a. Bieberach, Gehen a. Leipzig, Kauft.

Bei Renne

Hemig, Kaplan a. Ramsdorf. Eylerts m. Frau a. Effern, Hoeglich a. Burgsteinfurt, Dittering a. Borken, Mescher a. Recklinghausen, Kreß a. Donaubrück, Kauft.

Hierzu eine Beilage.

Westfälischer Merkur.

Beilage zu Nro. 191. Münster, Mittwoch den 11. August 1847.

Gesetz über die Verhältnisse der Juden.

(Vom 23. Juli 1847.)

(Schluß.)

Titel II. Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Juden.

Abschnitt I. Bestimmungen für alle Landestheile, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen. — Bildung von Synagogen-Gemeinden (Judenschaften). §. 35. Die Juden sollen nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungs-Verhältnisse hergestellt in Synagogen-Gemeinden (Judenschaften) vereinigt werden, das alle innerhalb eines Synagogen-Bezirks wohnenden Juden einer solchen Gemeinde angehören. — §. 36. Die Bildung der Synagogen-Bezirke erfolgt durch die Regierungen nach Anhörung der betheiligten. Die Regierungen sind ermächtigt, die in dieser Weise gebildeten Synagogen-Bezirke nach dem Bedürfnisse abzuändern und die hierauf bezüglichen Verhältnisse, unter Zuziehung der Betheiligten, einstweilig in der etwa vorhandenen Glaubigen, zu ordnen. — §. 37. Die einzelnen Synagogen-Gemeinden erhalten in Bezug auf ihre Vermögens-Verhältnisse die Rechte juristischer Personen. — §. 38. Jede Synagogen-Gemeinde erhält einen Vorstand und eine angemessene Zahl von Repräsentanten. — §. 39. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern, welche ihr Amt unentgeldlich verwalten. — §. 40. Die Zahl der Repräsentanten der Synagogen-Gemeinde soll mindestens 9 und höchstens 21 betragen. — §. 41. Sämmtliche männliche, volljährige, unbescholtene Mitglieder der Synagogen-Gemeinde, welche sich selbstständig ernähren und mit Entrichtung der Abgaben für die Synagogen-Gemeinde während der letzten 3 Jahre nicht in Rückstand geblieben sind, wählen die Repräsentanten und treten den Wahlen nicht entzogen. Die Wahl ist überall zugleich auf eine entsprechende Zahl von Stellvertretern zu richten. — §. 42. Das Wahlgeschäft wird durch einen Abgeordneten der Regierung geleitet. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre scheidet die Hälfte der Vorstands-Mitglieder und der Repräsentanten nach dem Loose, demnächst jedesmal die ältere Hälfte aus. — §. 43. Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes unterliegen der Genehmigung der Regierung, welche die ganze Wirksamkeit des Vorstandes zu beaufsichtigen hat und befugt ist, einzelne Mitglieder wegen vorsätzlicher Pflichtwidrigkeit oder wiederholter Dienstvernachlässigungen nach vorangegangener administrativer Untersuchung durch Beschluß zu entlassen. — §. 44. Der Vorstand ist das Organ, durch welches Anträge oder Beschwerden der Synagogen-Gemeinde an die Staats-Behörde gelangen. Er hat über alle die Synagogen-Gemeinde betreffenden Angelegenheiten und über einzelne zu ihr gehörige Mitglieder den Staats- und Kommunal-Behörden auf Erfordern pflichtmäßig und unter eigener Verantwortlichkeit Auskunft zu ertheilen. Derselbe führt die Verwaltung der Angelegenheiten der Synagogen-Gemeinde, hat die Beschlüsse der Repräsentanten (§. 47.) zu veranlassen und zur Ausführung zu bringen, auch die Synagogen-Gemeinde überall gegen dritte Personen, insbesondere in allen Rechtsangelegenheiten, sie mögen die Erwerbung von Rechten oder die Eingehung von Verbindlichkeiten betreffen, zu vertreten. — §. 45. Dem Vorstande steht die Wahl und Anstellung der Vorsänger, Schächter und Diener, so wie die Verfügung über die Anstellung der Repräsentanten über die Würdigkeit der anzustellenden Personen zu hören. — §. 46. Die Repräsentanten-Versammlung erhält durch ihre Wahl und das Gesetz die Befugniß und Verpflichtung, die Synagogen-Gemeinde nach Maßgabe dieser Verordnung, ohne Rücksprache mit der ganzen Gemeinde oder mit Uebelaunigen derselben, nach Ueberzeugung und Gewissen zu vertreten und definitive Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen. Die Repräsentanten haben nicht einzeln, sondern nur in der Gesammtheit die Befugniß, durch gemeinschaftliche Beschlüsse von der gesetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen. Die Repräsentanten-Versammlung kontrollirt die Verwaltung des Vorstandes. Sie ist dahin berechtigt und verpflichtet, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung der Gemeinde-Einnahmen Kenntniß zu verschaffen, die Etats einzusehen, die Rechnungen zu prüfen, dagegen Erinnerungen zu machen und Dechargen zu ertheilen u. s. w. Sofern sie zu finden glaubt, daß dem Vorstande oder dessen einzelnen Mitgliedern Pflichtverletzungen oder Pflichterfüllungen zur Last fallen, so hat sie dies der Regierung zur Untersuchung und Verfügung anzuzeigen. Der Vorsteher und die einzelnen Repräsentanten sind für die Folgen, welche für die Synagogen-Gemeinde daraus entstehen, daß sie sich der Abstimmung entziehen, wenn sie durch Ordnungswidrigkeiten die Beschlußnahme verhindern, oder die Beschlüsse vereiteln, oder sich ungebührlicherweise in die Ausübung stören, Dagen sind sie für ihre Zusage ihrer Beschlüsse nur dann verantwortlich, wenn sie wider besseres Wissen, also in unredlicher Absicht, verfahren haben. — §. 47. In allen lediglich in innern Haushalt der Synagogen-Gemeinde betreffenden Angelegenheiten ist der Beschluß der Repräsentanten-Versammlung durch den Vorstand zu veranlassen. Dahin gehört: 1) Feststellung des Etats; 2) Verpachtung, Verwaltung und Verpfändung von Grundstücken, Kapitalien und Rechten der Synagogen-Gemeinde; 3) Verfügung über Gegenstände der Synagogen-Gemeinde oder über die Substanz des Vermögens derselben; 4) Verträge, welche außer den Grenzen des Etats liegen, und außerordentlicher, den Etat überlegene Geldbewilligungen. Die Beschlußnahme der Repräsentanten, wenn sie den bestehenden Gesetzen nicht widerspricht, ist in der Regel bindend für den Vorstand. Hat derselbe jedoch die Ueberzeugung, daß der Beschluß der Gemeinde nachtheilig seyn werde, so hat er die Bestätigung zu versagen, und wenn der angestellende Versuch einer Vereinigung erfolglos ist, die Entscheidung der Regierung einzuholen. — §. 48. Außer dem Einverständnisse des Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung ist auch noch die Genehmigung der Regierung erforderlich: 1) zur Einführung neuer Auflagen; 2) zur Aufnahme von Anleihen und zum Ankaufe von Grundstücken; 3) zur freiwilligen Veräußerung von Grundstücken und Realberechtigungen der Synagogen-Gemeinde, welche überhaupt stets nur nach vorgängiger Taxe im Wege öffentlicher Licitation erfolgen darf. — §. 49. Die Regierungen haben nicht nur in den Fällen zu entscheiden, welche ihnen in diesem Gesetze ausdrücklich überwiesen sind, sondern sind auch im Allgemeinen berechtigt und verpflichtet, 1) sich Ueberzeugung zu verschaffen, ob in jeder Synagogen-Gemeinde die Verwaltung nach den gesetzlichen Vorschriften und nach gegenwärtiger Verordnung insbesondere eingerichtet ist; 2) dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und angetretene Störungen beseitigt werden; 3) die Beschwerden einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitglieder der Gemeinde zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden. In allen Angelegenheiten der Synagogen-Gemeinden geht der Rekurs an den Vorstand und gegen denselben an die Regierung, welche darüber, ob die Wahl in den Vorstand auf jüdische Einwohner des Hauptorts der Synagogen-Bezirks beschränkt bleiben und welche Reiseboten-Entschädigung im einzelnen Falle den Gemeindevorstehern gewährt soll, die erforderlichen Bestimmungen in ein der Bestätigung des Ober-Präsidenten unterliegendes Statut aufzunehmen. Dasselbe kann auch besondere Festsetzungen über das Verhältniß des Vorstands- und der Repräsentanten gegen einander und gegen die Synagogen-Gemeinde, namentlich in Beziehung auf die den Kultus betreffenden inneren Einrichtungen (§. 50.) enthalten. Die Orts-Wahl des Vorstands- und der Repräsentanten erfolgt nach Vorschrift der Regierung. Diese hat auch nöthigenfalls einen Wahl- das Erforderliche wegen Abfassung der Statuten anzuordnen, welche binnen einer festgesetzten Frist von den Vorständen und Repräsentanten zu entwerfen und der Regierung einzureichen sind. Sofern der Entwurf innerhalb der gesetzten Frist nicht eingeht, ist von der Regierung über die dem Statute vorbehaltenen Bestimmungen mit den Synagogen-Gemeinde bindendes Reglement zu erlassen.

Kultuswesen. §. 51. Die auf den Kultus bezüglichen inneren Einrichtungen stehen in jeder einzelnen Synagogen-Gemeinde, so lange und so weit nicht das Statut ein Anderes festsetzt (§. 50.), der Vereinbarung des Vorstandes und der Repräsentanten überlassen. Die Regierung hat von dieser Einrichtungen nur insoweit Kenntniß zu nehmen und Entscheidung zu treffen, als die öffentliche Ordnung die Einschreiten erfordert. — §. 52. Dem Statut einer jeden Synagogen-Gemeinde bleibt die Bestimmung darüber vorbehalten, ob Kultus-Beamte und welche dieselben gewählt werden sollen. Die durch dahin gehende Wahlen bei den gesetzlichen Vorschriften wegen der Wahl von Geistlichen-Beamten sein Bewenden. Die gewählten Kultus-Beamten dürfen in ihr Amt nicht eher eingewiesen werden, als bis der Regierung darüber Anzeige gemacht worden ist, und diese keine Einwendungen zu erinnern ist. — §. 53. Vorstehen innerhalb einer Synagogen-Gemeinde Streitigkeiten über die inneren Kultus-Einrichtungen, welche auf Bildung einer neuen Synagoge abzielen, so sind die Minister der gesetzlichen Vorschriften gemäß berechtigt, auf den Antrag der betheiligten und auf den Antrag der Interessenten eine Begutachtung der obwaltenden Differenzen durch eine zu diesem Zweck einzusetzende Kommission einleiten zu lassen. Kann diese Kommission den Streit nicht beilegen, so haben die Minister unter Benutzung des von der Kommission abgegebenen Gutachtens darüber Anordnung zu treffen, mit welcher Majorität die Einrichtung einer abgesonderten Betversammlung oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten ist. Zugleich haben dieselben mit Berücksichtigung des Rechtsweges zu bestimmen, welcher Theil im Besitz der streitigen Kultus-Einrichtungen und des Vermögens der Synagogen-Gemeinde verbleibt. — §. 54. Diese Kommission soll, so oft das Bedürfniß es erfordert, unter der Aufsicht eines Regierungs-Abgeordneten in Berlin zusammentreten und aus drei neutralen Beamten oder anderen Männern jüdischen Glaubens bestehen, die das Vertrauen der Synagogen-Gemeinde, welcher sie angehören, besitzen. — §. 55. Die Mitglieder der Kommission werden von den Ministern der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern auf den Vorschlag der Ober-Präsidenten, welche dahin die Anträge der Synagogen-Gemeinden ihres Verwaltungs-Bezirks jedesmal zu berücksichtigen haben, auf die Dauer von sechs Jahren ernannt. — §. 56. Die durch den Zusammentritt der Commission erwachsenden Kosten werden von den sämmtlichen Synagogen-Gemeinden des Staats nach Verhältniß des Kodenbetrages ihrer gesammten Bedürfnisse (§. 58) aufgebracht. — §. 57. Die Kommission beschließt über die ihr zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände nach absoluter Stimmenmehrheit und hat die zu erstattenden Gutachten unter Beifügung von Gründen vollständig auszuarbeiten. —

Aufbringung der Kosten. §. 58. Die Kosten des Kultus und der übrigen die Synagogen-Gemeinde betreffenden Bedürfnisse, zu welchen auch die Einrichtung und Unterhaltung der Begräbnißplätze gehört, werden nach den durch das Statut einer jeden Synagogen-Gemeinde näher zu bestimmenden Grundsätzen auf die einzelnen Vertragspflichtigen umgelegt, und nachdem die Heberolle von der Regierung für vollstreckbar erklärt worden sind, im Verwaltungswege eingezogen. Der Rechtsweg ist wegen solcher Abgaben und Leistungen nur in soweit zulässig, als Jemand aus besonderen Rechtstiteln die gänzliche oder theilweise Befreiung von Beiträgen geltend machen will oder in der Bestimmung seiner Antheils über die Gebühr belastet zu seyn behauptet. — Ob und in wiefern einzelne, getrennt und von dem Mittelpunkte der Synagogen-Bezirks entfernt wohnende Juden zu den von der Synagogen-Gemeinde aufzubringenden Kosten, insbesondere zu den Kultusbedürfnissen, beizutragen haben, ist von den Regierungen nach Maßgabe der Besonderheit stellungen, welche jenen Juden durch die Verbindung mit der Synagogen-Gemeinde zu Theil werden. — Wen neu anziehenden Juden darf ein sogenannten Einzugsgeld von der Synagogen-Gemeinde auch an denjenigen Orten, wo dieses bisher üblich gewesen, künftig nicht mehr gefordert werden.

Armen- und Krankenpflege. §. 59. Die der besonderen Armen- und Krankenpflege der Synagogen-Gemeinde anheimfallenden, und von solchen bisher von den jetzigen und früheren Vorständen der Judenschaften oder Synagogen-Gemeinden verwaltet und beaufsichtigt worden sind, werden auch künftig unter denselben verbleiben. Der Aufsichtsrechte der Regierung, hauptsächtigt und verwaltet, neue derartige Fonds und Anstalten aber nur dann, wenn dies in der Stiftung ausdrücklich bestimmt ist.

Unterrichtswesen. §. 60. In Bezug auf den öffentlichen Unterricht gehören die schulpflichtigen Kinder der Juden den ordentlichen Elementar-Schulen ihres Wohnorts an. — §. 61. Die Juden sind schuldig, ihre Kinder zur regelmäßigen Theilnahme an dem Unterrichte in der Ortsschule während des gesetzlich vorgeschriebenen Alters anzuhalten, sofern sie nicht vor der Schul-Behörde sich ausweisen, daß ihre Kinder anderweitig einen gleichen Unterricht erhalten. Durch ordentlichen Besuch einer anderen vorschriftsmäßig eingerichteten öffentlichen oder Privat-Lehr-Anstalt einen regelmäßigen und genügenden Unterricht in den Elementar-Kenntnissen erhalten. — §. 62. Zur Theilnahme an dem christlichen Religions-Unterrichte sind die jüdischen Kinder nicht verpflichtet; eine jede Synagogen-Gemeinde ist aber verbunden, solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religions-Unterrichte fehle. — Als besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung einer Elementar-Schul-Lehrer vom Staate die Erlaubniß erhalten haben. — §. 63. Zur Unterhaltung der Ortsschulen haben die Juden in gleicher Weise und im gleichen Verhältnisse, wie die christlichen Gemeindeglieder, den Besitzen und Beschwerden Verfassungen gemäß beizutragen. §. 64 Eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen können die Juden der Regel nach nicht verlangen; doch ist ihnen gestattet, in eigenem Interesse auf ihren Kosten besondere Elementar-Schulen unter sich mit Genehmigung der Schul-Behörden Private-Lehr-Anstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten. In in einem Orte oder Schul-Bezirke eine an Zahl und Vermögen nicht beträchtliche christliche und jüdische Bevölkerung vorhandenen, um auch für die jüdischen Einwohner ohne deren Uebertheilung eine besondere öffentliche Schule anlegen zu können, so kann, wenn sonst im allgemeinen Schul-Interesse Gründe dazu vorhanden sind, die Absonderung der Juden zu einem eigenen Schul-Verbande auf den Antrag des Vorstandes der Synagogen-Gemeinde angeordnet werden. — §. 65. Tritt der Fall ein, daß in dem Falle über die beabsichtigte Schul-Trennung und den dazu entworfenen Einrichtungsplan die Kommunal-Behörde des Orts und die übrigen Interessenten mit ihren Erklärungen und Anträgen zu vernehmen. Es ist sodann gibt sich hierbei ein allseitiges Einverständniß über die Zweckmäßigkeit der Schul-Abtrennung und über die Bedingungen der Ausführung, so ist die Regierung befugt, die entsprechenden Festsetzungen und Einrichtungen unmittelbar zu treffen. — Im Falle obwaltender Differenzen kann dieselbe die Entscheidung dem Minister der geistlichen Angelegenheiten vorbehalten. — §. 67. Eine nach §§. 64 — 66 errichtete jüdische Schule hat die Eigenschaften und Rechte einer öffentlichen Schule. Insbesondere gelten dabei folgende nähere Bestimmungen: 1) Die Unterrichtssprache in einer solchen Schule muß die deutsche sein. 2) Die Ernennung und Entlassung der Schule liegt in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung den jüdischen Einwohnern des Schul-Bezirks allein ob. Die Anstellung der erforderlichen Lehrer wird nach Maßgabe der Bestimmung des §. 58 bewirkt. 3) Wo die Unterhaltung der Ortsschulen eine Last der bürgerlichen Gemeinde ist, haben die Juden im Falle der Errichtung einer eigenen öffentlichen Schule eine Befreiung Kommunalmitteln zu fordern, deren Höhe, unter Berücksichtigung des Betrages der Kommunal-Abgaben der jüdischen Einwohner, der aus den Kommunal-Kassen für das Orts-Schulwesen seit gemachten Verwendungen und der Erleichterung, welche dem Kommunal-Schulwesen aus der Vereinigung der jüdischen Kinder in eine besondere jüdische Schule erwächst, zu bemessen und in

Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von den Ministern der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern festgestellen ist. 4) Die Juden werden, wenn sie eine öffentliche jüdische Schule unterhalten, sowohl von der Entrichtung des Schulgeldes, als auch von allen unmittelbaren persönlichen Leistungen zur Unterhaltung der ordentlichen Orts-Schulen frei. 5) Der Besuch der öffentlichen jüdischen Schulen bleibt auf die jüdischen Kinder beschränkt.

Abschnitt II. Bestimmungen für das Großherzogthum Posen. Synagogen-Gemeinden. — §. 58. Die Vorschriften der §§. 35—50, wegen Bildung von Synagogen-Gemeinden, finden auf das Großherzogthum Posen, wo den Juden bereits Corporationsrechte gesetzlich beigelegt sind, mit folgender Maßgabe Anwendung: 1) Die Regierungen sind ermächtigt, Ortsstatuten, welche bisher zu keiner bestimmten Synagogen-Gemeinde gehört haben, nach näherer Vorschrift des §. 36 einer solchen Gemeinde einzuverleiben. 2) Die Genehmigung der Regierung ist daselbst außer den in §. 48 angeführten Angelegenheiten, auch bei Aufnahme von Schulden jeder Art, zum Ankaufen und zur Veräußerung unbeweglicher Sachen, zur Anstellung von Predigern und zur Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Synagogen-Gemeinde oder der Gebäude des Vermögens der Synagogen-Gemeinde und der Anstellung des Verwaltungs-Etats und meistens vor zur Anstellung des Rendanten erforderlich.

Armen- und Schulwesen. Kultus- und Schulwesen. Armen- und Krankenpflege rc. — §. 59. Desgleichen finden die Vorschriften der §§. 51—67 über das Kultuswesen, über die Armen- und Krankenpflege, so wie über die Schul-Angelegenheiten, auch hier Anwendung. Diejenigen jüdischen Schulen, welche nach §. 10 der Verordnung vom 1. Juni 1833 als öffentliche jüdische Schulen errichtet worden sind, bleiben als solche bestehen, so lange nicht eine anderweitige Einrichtung von den Regierungen auf Antrag der Vorsteher getroffen worden ist. 70. Nach vollendeter Schul-Bildung der jüdischen Knaben haben die Vorsteher der Synagogen-Gemeinde durch Rath und Ermahnung dahin zu wirken, daß jeder Knabe ein nützliches Gewerbe erlerne oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höheren Berufe widme, und daß keiner derselben zum Gewerbe-Betriebe im Umherziehen gestattet werde.

Titel III. Allgemeine Bestimmungen.

Niederlassung und Aufenthalt fremder Juden. §. 71. Zur Niederlassung und Aufenthalt fremder Juden bedarf es vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde der Genehmigung des Ministers des Innern. — Auslandische Juden dürfen ohne eine gleiche Genehmigung weder als Rabbiner und Synagogen-Beamte, noch als Gewerbs- Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten angenommen werden. Die Ortsbehörden haben hierauf zu sehen und gegen die Inländer und die fremden Juden, gegen Letztere, sofern sie sich bereits länger als 6 Wochen in den diesseitigen Staaten aufgehalten haben, eine polizeiliche Geldstrafe von 20 bis 100 Thlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich. Fremden Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise und zum Betrieb erlaubter Handels-Geschäfte nach näherem Inhalt der darüber bestehenden oder künftig zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften gestattet. In Betreff der Handwerks-Gesellen bewendet es jedoch bei den Bestimmungen der Ordre vom 14. Oktober 1838 (Gesetz-Sammlung d. 1839, 5683) und der mit auswärtigen Staaten bestehenden gebräuchlichen Verträge.

Anderung abweichender Gesetze. §. 72. Alle von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichenden allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften werden hierdurch aufgehoben. §. 73. Unsere Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten, des Innern und der Justiz haben wegen Ausführung dieser Verordnung das Erforderliche zu veranlassen. — Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Juli 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uhden. Frhr. v. Canitz. v. Düesberg.

Gesetz über die Entziehung und Suspension ständischer Rechte wegen begangener Verbrechen oder angefochtenen Rufes.

Vom 23. Juli 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen zur näheren Bestimmung über die zur Ausübung der ständischen Gesetzen erforderliche Unbescholtenheit des Rufes nach Anhörung beider Kurien Unserer zum Vereinigten Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums was folgt: §. 1. Des unbescholtenen Rufes ermangelt und sind daher von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich ausgeschlossen die wegen Diffamirung, wegen Verletzung der Ehrerbietung gegen Unsere Person, wegen Verletzung des Kraftgesetzlichen Ehrenrechts rechtskräftig 1) der Ehrenrechte für verlustig, oder 2) zur Verwaltung aller öffentlichen Aemter oder zur Ablegung eines vorschriftigen Eides für unfähig erklärt sind. — §. 2. Ferner sind von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich ausgeschlossen diejenigen, welche 1) durch ein von uns bestätigtes militairisches Ehrengericht zu einer der im §. 4. Lit. a. und b. Unserer den 20. Juli 1843 bezeichneten Strafen verurtheilt, oder 2) im gesetzlichen Wege vom Bürger- oder Gemeinderecht wegen ehrenwidrigen Verhaltens aufgeschlossen sind. — §. 3. Den Fällen der §§. 1. und 2. steht die Unfähigkeit zur Ausübung ständischer Rechte, insbesondere zur Theilnahme an ständischen Versammlungen, ohne Weiteres ein, und es bedarf alsdann nur einer Anzeige an die ständische Versammlung durch den Vorsitzenden. — §. 4. Endlich sind von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich auszuschließen diejenigen, welche in dem durch die §§. 5—11. des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren seitens ihrer Standesgenossen das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit verloren haben. — §. 5. Der Vorsitzende jeder ständischen Versammlung ist verpflichtet, Thatsachen, welche nach seinem Dafürhalten die Ehrenhaftigkeit eines Mitgliedes in Zweifel stellen, in der Versammlung zu dem Zwecke zur Sprache zu bringen, um den Ausspruch der Standesgenossen darüber, ob das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit erhellt oder verlust werde, herbeizuführen. — Jedes Mitglied der Versammlung ist befugt, unter Anführung bestimmter Thatsachen und Beweismittel, gegen ein anderes Mitglied den Antrag zu stellen, daß demselben das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit zu versagen sei. — Dieser Antrag ist bei dem Vorsitzenden anzubringen. — §. 6. Der Antrag auf Entziehung der ständischen Rechte, es mag solcher vom Vorsitzenden oder einem Mitgliede ausgehen, ist mit den dafür geltend gemachten Gründen demjenigen, gegen den er gerichtet ist, schriftlich mitzutheilen und der Versammlung bei ihrem nächsten Zusammentreten vorzutragen, sofern der Angeschuldigte nicht selbst erklärt, der ferneren Ausübung ständischer Rechte sich hiermit entsalten zu wollen. Eine solche freiwillige Erklärung hat alle rechtlichen Folgen einer förmlichen Entziehung der ständischen Rechte. — §. 7. Der Angeklagte ist befugt, sich durch eine dem Vorsitzenden zu übergebende schriftliche Erklärung, oder mündlich in der Versammlung zu rechtfertigen, darf aber bei der Berathung darüber eben so wenig, als bei der Abstimmung in der Versammlung, gegenwärtig sein. Der Vorsitzende stellt schließlich die Frage: Soll wegen des Antrags das weitere Verfahren eintreten? Wird diese Frage von der Mehrheit der Anwesenden bejaht, so muß das Verfahren eingeleitet werden. Auf Verlangen des Angeschuldigten muß unter allen Umständen das Verfahren stattfinden. — §. 8. Von dem Beschlusse daß der Vorsitzende dem Ober-Präsidenten der Provinz Anzeige zu machen. Ist der Beschluß auf Einleitung des Verfahrens ausgefallen, so ist der Ober-Präsident die Aufnahme des Thatbestandes und die Vernehmung des Angeschuldigten durch einen Regierungs-Justitarius anzuordnen. — §. 9. Die Entscheidung fällt hierauf nach a) die Versammlung der Wähler, wenn die Versammlung ausschließlich zu derjenigen ständischen Versammlung gehört hat, bei welcher derselbe angeschuldigt worden ist; b) die Aufnahme gegen einen Ritterguts-Besitzer in einer Versammlung, welche sowohl ständischen als communalständischen Charakter in sich vereinigt, so entscheidet die zur Wahl des ritterschaftlichen Provinzial-Landtags-Abgeordneten berufene Versammlung; c) gehört der Angeschuldigte dem Herrenstande an, so behalten Wir Uns vor, in jedem einzelnen Falle einen aus einem Vorsitzenden und mindestens sechs Mitgliedern bestehenden Gerichtshof von Standesgenossen desselben zu bilden, dessen Ausspruch Unserer Bestätigung unterliegt. — §. 10. Der Spruch in den Fällen zu a. und b. die gesammten Akten, welchen eine von einem Rechtsverständigen gefertigte Relation beigefügen ist, den Vorsitzenden der Wahl- Versammlung. Dieser trägt der Versammlung in welcher der Angeschuldigte erschienen und sich mündlich vertheidigen darf, bei einem nächsten Zusammentreten den Fall vor, läßt die Relation verlesen, und veranlaßt nach vorgängiger, mündlicher Besprechung der Sache die Abstimmung darüber ob die Frage: Ist dem Angeschuldigten das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit zu versagen? Die Abstimmung erfolgt durch namentlichen Aufruf; zur Bejahung der Frage ist Stimmenmehrheit erforderlich. Ueber die Verhandlung wird ein von allen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, dessen Ausfertigung unter Unterschrift des Vorsitzenden schleunigst sowohl dem Ober-Präsidenten, als auch dem Angeklagten zuzufertigen ist. — §. 11. Gegen diese Entscheidung steht innerhalb vier Wochen nach erfolgter Publication der Recurs sowohl dem Angeschuldigten als der Versammlung zu, welcher die Wahl-Versammlung beschlossen hat. Die Recurs-Instanz wird gebildet aus den Provinzial-Landtags-Mitgliedern des Standes, dem der Angeschuldigte angehört. Werden in der Recurs-Instanz neue Thatsachen oder Beweismittel angeführt, so ist der Instruction unter Leitung eines von Unserem Justiz-Minister dazu bestimmten Ober-Gerichts-Präsidenten einem Justiz-Beamten aufzutragen. Die gedachten Akten werden hierauf dem Staats- und Justiz-Minister Marschall zugestellt. Dieser ernennt beim nächsten Zusammentreten des Landtags einen Referenten, welcher dem Stande des Angeklagten angehört. Sodann beruft der Landtags-Marschall unter seinem Vorsitze diesen Stand als Ehrengericht zusammen, welches nach Anhörung des Referenten über die im §. 10 formulirte Frage nach den daselbst angegebenen näheren Bestimmungen in letzter Instanz entscheidet. — §. 12. In den Fällen des §. 1. sind die §. 2. № 1. bleibt die Wiedereinsetzung in die verlorenen ständischen Rechte nach Vorschrift des §. 11. des Gesetzes über die persönliche Fähigkeit zur Erwerbung der Standes-Rechte rc. vom 8. März 1837 hier verbehalten. In den Fällen des §. 2. № 2. und §. 4. aber werden wir die Wiederzulassung zur Ausübung ständischer Rechte nur auf den Antrag eines ständischen Versammlung, zu welcher der Angeschuldigte gehört hat, nach Lage der Verhältnisse nach, gehören könnte, genehmigen. Ein solcher Antrag darf nicht vor Ablauf von 5 Jahren und in den Fällen des §. 2. № 2. nicht vor Wiedererlangung des verlorenen Gemeinde- oder Bürgerrechts gestellt werden. — §. 13. Die Suspension ständischer Rechte trifft diejenigen, 1) gegen welche wegen eines mit entehrenden Strafen bedrohten Verbrechens durch Beschluß des Ober-Gerichts Untersuchung eröffnet ist, so lange dieselbe, oder 2) gegen welche eine ständische Versammlung das Verfahren nach §. 7 beschlossen hat. — §. 14. Alle den vorstehenden Anordnungen zuwiderlaufenden Verschriften werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Juli 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.

v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden.

Frhr. v. Canitz. v. Düesberg.

Landwirthschaftliches.

(Organische Vorbereitung des Saatrogens statt Düngung.) Die Ueberschrift erinnert an chemische Vorbereitung, worvon vor einigen Jahren die Rede war. Man theile den Acker in Streifen von etwa 12 bis 18 Fuß Breite, und dünge nur den einen um den andern, also die Hälfte des Ackers. In die gedüngten Streifen säe man den Roggen, und sobald derselbe aufgegangen ist, trage man ihn mit seiner Erde, alle 1 bis 2 Zoll dick, ab — und ebenso dick auf die ungedüngten Streifen. Die abgetragenen Streifen besäe man aufs Neue mit Roggen, und lasse diesen auf seinem Platze. Durch dieses Mittel spart man die Hälfte des Düngers. Es kann unserm Sandgarten von großem Nutzen sein, weil sie darauf im Stand gesetzt werden, mittelst des ersparten Düngers mehr Futter zu bauen, und des noch zu cultivirenden Haidegrundes mächtig zu werden. In unserem Sandgarten wird Roggen nach Roggen gebaut, und für jede Saat gedüngt, weil der Flugsand, dessen man sich bedient, nicht langer nachhält. Man wird mit den Streifen Jahr um Jahr wechseln; ob die ungedüngten auch unter allen Umständen gepflügt werden müssen, bleibt dahin gestellt. Fängt die Breite der Streifen mit einem von halber Breite an, so kann nach beiden Seiten hin ab- und aufgetragen werden, und man hat nur auf 6 resp. 9 Fuß Breite zu reichen. Man kann sich dazu einer Schaufel mit aufschlagbarem Rande bedienen, und braucht keine besondere Vorsicht anzuwenden, weil sich die aus ihrer Haltung gekommenen Roggenpflanzen nicht der zurecht finden. — In Wiesen gewinnt man dadurch Drainröhren. Die werden für gewisse gelten können, wenn sie keine schlechtere Ernte liefern, als die gleichzeitige des auf gewöhnliche Art auf demselben Grundstücke gebauten Roggens. Beobachtungen an verpflanzten Roggenpflanzen, die auf ganz steinlosem Boden gute und volle Ähren gemacht hatten, haben auf das angegebene Verfahren geleitet. Damit stimmt überein, was wir mit in vielen Pflanzen thun: wir legen den Samen in guten Boden und setzen die Pflanze auf schlechteren, mitunter auf ganz sterilen. In unseren Sandgarten gedeihet dieses namentlich mit den Kiefern. Das Samenkorn erhält in gutem Boden vollständige Organe; entwickelt sich eine ernährende Wurzel, die sich selbst befinden kann. Sie verlangt Boden, worin sie sich befestigen und diesen Wasser sie anfangen kann, sie lebt aber grossen Theils von der Luft.

B.

München, im August 1847.

(Eingesandt.)

In neuerer Zeit hat es sich ereignet, daß bei der Expropriation von Grundstücken, außer der dazu erwählten Commission, ein fremder Eindringling darauf eingewirkt hat. Der fruhere Regierungs-Commissär, Herr Landrath Graf von Merveldt, hat sich dazu in anstandiger gefunden, einen unbefugten Menschen abzuweisen. Deshalb die ergebene Bitte an den jetzigen Herrn Regierungs-Commissär, den Herrn Grund-Erwerbs-Commissär und an die Herren Expropriations-Taxatoren, in solchen vorkommenden Fällen einen Zutringling auf das Strengste von der Expropriation zu entfernen. Zugleich erlauben wir uns, den Grundeigenthümern zu bemerken, daß die Expropriations-Commission nicht aus den Herrn Regierungs-Commissär, den drei dazu ernannten Taxatoren und dem betreffenden Grund-Erwerbs-Commissär besteht. Jede fremde Person hat der Grundeigenthümer das Recht, auf jede Art und Weise, von seinem Eigenthum zu entfernen.

Oelde, den 4. August 1847.

Einer für Viele.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

(19925). Mit dem 12. August. wird die Münster-Hammer-Eisenbahn aus Münster 1 Stunde später, als bisher, um 5 Uhr Nachmittags, auch in Folge dessen die Herbern-Lüdinghausener Botenpost aus Herbern erst um 8½ Uhr Abends abgehen.

Münster, im 9. August 1847.

Ober-Postamt.

Herzberg.



(19929. 4. .) Das den Gebrüdern Bauer-Holtmann gehörende, nahe an der Chaussee von Münster nach Hamm, im Kirchspiel Rinkerode belegene schöne Colonat, bestehend aus circa 60 Morgen Ackerland, Buschgrund, Wiesen und 30 Morgen Heide-Grund im Steinbrorder Felde, soll am Freitage den 13. Aug. Morgens 10 Uhr an Ort und Stelle zum meistbietenden Verkaufe angetrieb werden.

Kaufslustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen und der Güter-Anzug sowohl auf dem Colonate, als bei dem Unterzeichneten zur Einsicht vorgelegt werden.

Ameldüren, den 28. Juli 1847.

Aus Auftrag.

Horling, Auctions-Commissair.

(18904 12 b) Beim Unterzeichneten ist zu haben:

Echt englisches

Macassar-Oel

in Flacons à 5 Sgr.

Bekanntlich hat dieses treffliche Mittel, den Haarwuchs mächtig zu befördern und demselben den schönsten Glanz zu ertheilen.

Parfum royal

aus den kostbarsten Aromen des Orients, von

Simon & Comp. in Paris.

Nur wenige Tropfen, auf heißem Metall verdampft, verbreiten einen feinen dauernden Parfüm.

Das Flacon 7½ Sgr.

L. D. Winkler in Paderborn.

(16925) Auf Ludgeri-Straße wird ein Haus, welches sich zum Manufactur-Geschäft eignet, zu kaufen oder zu miethen gesucht. Nähere Auskunft gibt die Expedition dieses Blattes.

Druck u. Verlag der Aschendorff'schen Buch- u. Kunsthandl. Verantwortlicher Redacteur: J. Coppenrath.

Diese Zeitung erscheint täglich, Montags ausgenommen, und kostet hier 2 Thlr. 10 Sgr., auswärts portofrei 3 Thlr. 15 Sgr. halbjährlich.

W

Nro. 192.

Die Verhandlungen de

0 Schreiben aus

Der Anfang zu dem Staatsgr
Polenprozeß verhandelt wird, w
lich, daß erhebliche Verletzun
Einzelnen, welche den Zutritt h
den. Nur mit Mühe, sagt ein
Gewalt, gelang es dem Polize
welchem die Handhabung der C
gesährlichern Umwandungen —
Gewölbe stehen rechts — vorzuw
Procurar betheiligten Gerichtsp
herandrängenden Massen der
werden, und glücklicherweise
auf welchem der Eingang in den
gen war. — Die Eröffnung
der mit den nicht enden wollen
Vorbeigier in Betreff der Ge
deln sey. Mit Rücksicht auf die
minalordnung vom 1805 (§. 5
von 1839 und 1841 und
Ompatentpatent vom 15. M
stiz-Commissär Temals auf A
gab gestungen: daß, obgleich
gestagte der deutschen Sprache
die polnische Sprache als eigen
diesen Prozeß zu betrachten
daß die polnische Sprache als
klagten zu erachten, hatte der
stinniger und begründeter Deb
kürzeren Ausführungen wehren
Hof auf halbstündige Beratha
Angeklagten zu übrlassen, ob
der polnischen Sprache beim
auf die Instruction, welc
Mieroslawski dem v. Kossowsk
den soll, wurde die Bejahung
vernommenen Posener Schreib
chend erklärt und dem Vert
überlassen, einen Antrag auf
von Sachverständigen schriftli
chen. — Es wird spanis
Sache selbst vorgeschrieben,
Satzwerk vor die Schranken
ist 25 Jahre alt, auf den St
Polen und auf der Universität
landwirthschaftlichen Akademie
der Anklagrakte soll er nöthig
1845 durch seinen Bruder
seiner Nation und damit
Verbrüderung gewonnen wor
die Stiftung von Filialvereine
nennungen Schuld gegeben.
habe ihm, heißt es in der A
ein der Kreise Breschen un
der Anklage sey zur Beweisfü
bestimmt gewesen, welcher na
ertheilten Instruction hat
Die Verhörung war jedoch
und namentlich zur Mitthei
dessen gestellten Aufgabe zu
mußte deßhalb mit seinem
sen, ward ergriffen, mittelst B
gelandt, demnächst aber verh
sendliche der Anklagrakte gege
gestagte, welcher in der
dasten Beteuntnisse abgelegt
tigen Anderen alle ihn gravi
theorie seinen Wiederruf thu